

Merkblatt

Bäume, Hecken und Gehölze

1. Bundesnaturschutzgesetz - Öffentliches Recht

Zeitliches Beseitigungsverbot vom **1. März bis 30. September** aus Gründen des Artenschutzes (Brutzeit der Vögel)

Nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz ist es im genannten Zeitraum verboten,

- **Bäume**, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen,
- **Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze** (auch im Garten)

abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Dieses Verbot gilt u. a. nicht, für

- Maßnahmen, die **im öffentlichen Interesse**, nicht in anderer Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - behördlich zugelassen sind oder
 - der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.
- Zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss.

Sollte das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, kann unter Umständen eine Befreiung vom Verbot erteilt werden. Die Befreiung ist unter Angabe von Gründen beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz schriftlich zu beantragen.

Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen unter der Voraussetzung, dass heimische Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht erheblich gestört werden.

Für Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche **in der freien Natur** enthält das Bayerische Naturschutzgesetz noch weiter gehende Verbote.

2. Baumschutzverordnung der Stadt Bayreuth - Öffentliches Ortsrecht

Die Stadt Bayreuth hat zum Schutz wertvoller Großbäume im bebauten Innenbereich eine Baumschutzverordnung erlassen. Bäume die hiervon erfasst sind, dürfen ohne Genehmigung des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz weder gefällt, noch wesentlich verändert werden.

Nicht geschützt sind:

- Einstämmige Bäume mit einem Stammumfang unter 80 cm (gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden) sowie mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn keiner der Stämme mehr als 50 cm Umfang (gemessen ebenfalls in 100 cm Höhe über dem Erdboden) aufweist;
- Nadelbäume (mit Ausnahme von Eiben und Ginkgos),
- Pappeln, mit Ausnahme der Silberpappel;
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Wildobstbäumen;

Hinweise:

Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes - zeitliches Beseitigungsverbot - , des Bayer. Naturschutzgesetzes und der Baumschutzverordnung der Stadt Bayreuth gehen privatrechtlichen Bestimmungen und Regelungen vor.

Ein Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße geahndet werden.

3. Privates Recht (Pflanzen in Grenznähe zum Nachbargrundstück)

a) Überhang (§ 910 BGB)

Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt. Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

b) Grenzabstand von Pflanzen (Art. 47 AGBGB)

Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

c) Verjährungsfrist (Art. 52 Abs. 1 AGBGB)

Der Anspruch auf Beseitigung eines die Regelung nach Art. 47 AGBGB verletzenden Zustandes verjährt in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verletzung erkennbar wird.

d) Ausnahmen vom Grenzabstand (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 AGBGB)

Art. 47 AGBGB ist nicht auf Gewächse anzuwenden, die sich hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedung befinden und diese nicht oder nicht erheblich überragen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz, Wilhelm-Pitz-Straße 1, 95448 Bayreuth, Gebäude A, Zimmer Nr. 1.06 a und 1.08 zur Verfügung. Telefonische Anfragen: 0921 / 25-1388, 25-1143 oder 25-1175.

E-Mail: umweltamt@stadt.bayreuth.de

Die städtische Baumschutzverordnung sowie den Antrag auf Baumfällung finden Sie im Internet unter der URL <http://www.bayreuth.de/downloadkategorie/b/baumfaellung>.